

Energie - Einspargarantie - Vertrag

zwischen

der REEG

- nachfolgend "REEG" genannt -

und

- nachfolgend "Kunde" genannt -

Präambel

Die REEG ist daran interessiert, Maßnahmen zu fördern, die zu einer Entlastung der Umwelt beitragen. Der Kunde ist daran interessiert, seine Energiekosten zu reduzieren und gleichzeitig den Umweltschutz durch eine Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen zu fördern. Der Kunde hat deshalb der REEG mit einem zeitgleich geschlossenen Nutzungs- und Gestattungsvertrag ermächtigt, bei ihm, dem Kunden die gemäß Anlage A3 beschriebenen und näher spezifizierten Wirtschaftsgüter zur Verfügung zu stellen und – wenn notwendig - einzubauen, in der Erwartung, dass der Energieverbrauch, die Umweltbelastung und die Kosten bei dem Kunden auf Dauer zurückgehen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Garantierte Reduzierung des Energieverbrauchs

1. Die Parteien haben den durchschnittlichen Jahresbedarf des Kunden an dem beeinflussbaren Energieverbrauch gemeinsam ermittelt. Grundlage hierfür sind die Daten aus dem eingereichten Konzept der REEG (Anlage A2), welches eine Bedarfsermittlung und die daraus folgende Einsparung nach dem Einbau der Wirtschaftsgüter (Anlage A3) enthält.
2. Die REEG gewährleistet, dass der Energieverbrauch des Kunden bei unverändertem Bedarfsverhalten und unveränderter Ausstattung der Betriebsmittel des Kunden gemäß Anlage A2 zurückgeht. Dabei bezieht sich die Garantieeinsparung allein auf technische Maßnahmen. Andere Gesichtspunkte (z. B. Nutzungsänderungen, der Wechsel des Energielieferanten oder die Änderung von Energiepreisen oder Steuern) werden von diesem Vertrag nicht erfasst.
3. Soweit Verbrauchsmessungen durchgeführt werden können, vereinbaren die Parteien vor Beginn der Maßnahme eine Verbrauchsmessung durchzuführen, und diese Messung bei Abnahme der Maßnahme zu wiederholen. Die Abnahmemessung wird spätestens 7 Arbeitstage nach Fertigstellung der Maßnahme durchgeführt. Das Messergebnis wird gemeinsam protokolliert und gilt als Nachweis für die Ermittlung des Einsparungsbetrages. Näheres ist in Anlage A5 geregelt. Wenn die Messung ergibt, dass die von der REEG garantierte Einsparung erreicht wird, (wobei eine Toleranz von +/- 5 % als vereinbart gilt), gilt der Einbau der Wirtschaftsgüter als erfolgreich abgeschlossen.
4. Sollte die Messung nach Abs. 3 die von der REEG garantierte Einsparung nicht erreichen, erhält die REEG die Gelegenheit zur Nachbesserung. In einem solchen Fall erfolgt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten eine weitere Messung

für das Abnahmeprotokoll. Sollte das Messergebnis wiederum die von REEG garantierte Einsparung nicht erreichen, kann der Kunde vom Vertrag zurück treten oder die Konditionen des Vertrags neu verhandeln.

5. Soweit mit vertretbarem Aufwand keine Gesamtmessungen durchgeführt werden können, hat die Auftraggeberin das Recht, im Rahmen einer Stichprobe Einzelmessungen vorzunehmen. Abs. 3 gilt dann entsprechend.
6. Soweit keine Messungen durchgeführt werden, gelten die in Abs. 1 genannten Berechnungsgrundlagen.
7. Soweit notwendig wird die REEG Schulungen durchführen, um die Mitarbeiter des Auftraggebers mit einem veränderten Nutzungsverhalten vertraut zu machen, welches zu Ressourcen schonenden Umgang mit der neuen Technik führen soll. Diese werden von der Auftraggeberin gesondert vergütet.

§ 2 Vergütungen an die REEG

1. Gemäß Anlage A2 reduziert sich der Energieverbrauch um xxx kW/h pro Monat. Bei einem Arbeitspreis in Höhe von xxx €/netto pro kW/h ergibt sich daraus eine monatliche Ersparnis von €xxx pro Monat.
2. Für das zur Verfügung stellen der energieeinsparenden Wirtschaftsgüter erhält die REEG entsprechend der in Absatz 1 festgestellten Einsparungen eine monatliche Vergütung in Höhe von €xxx pro Monat, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung bleibt während der Laufzeit dieses Vertrages konstant und verändert sich auch nicht wenn der Energiepreis je Kilowattstunde (kWh) gegenüber dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Energiepreises abweicht.
3. Die monatliche Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist im Voraus bis spätestens zum 10. Werktag des Monats kosten- und spesenfrei auf ein vom REEG zu benennendes Bankkonto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Vergütung bei der REEG an.
4. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Monat, der der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls (auch Teilabnahme) der Wirtschaftsgüter folgt.
5. Bei Zahlungsverzug ist die REEG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vom Tage der Fälligkeit an und für jede schriftliche Mahnung eine angemessene Gebühr zu berechnen.
6. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, sind Zahlungen zunächst auf Ansprüche, deren Verjährung droht, dann auf Kosten, Zinsen und übrige Schulden anzurechnen.

§ 3 Erstattung an die Auftraggeberin (optional)

Die REEG hat für den Kunden einen Antrag auf Förderung der energieeffizienten Maßnahmen gestellt. Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dem Förderungsantrag auszahlt, erhält die REEG eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der Fördersumme.

§ 4 Haftung

Die REEG und ihre Organe sowie sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften – auch für ein vor Vertragschluss liegendes Verhalten – lediglich, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder es sich um eine Verletzung wesentlicher und konkret beschriebene Pflichten handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder wenn es um Vertragspflichten geht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Fahrlässigkeit ist

die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die REEG, seine Organe oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften, d.h. z.B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung und auflösende Bedingung

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von xxx Monaten. Die Laufzeit beginnt in dem Monat, der der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls (auch Teilabnahme) folgt.
2. Der Kunde kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, wenn
 - a) die REEG sich in so wesentlichem Maße vertragswidrig verhält, dass dem Verpflichteten ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist,
 - b) sich durch die Aufstellung oder den Betrieb der Wirtschaftsgüter unzumutbare Nachteile oder Unzuträglichkeiten für die Auftraggeberin ergeben, die bei Abschluss dieses Vertrages nicht absehbar waren.
3. Die REEG kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, wenn
 - a) der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe der Vergütung für zwei Monate erreicht,
 - b) der Kunde seine Pflichten nach diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung verletzt,
 - c) sich vor der Installation der Wirtschaftsgüter herausstellt, dass sich die Beschaffungskosten der REEG für die Wirtschaftsgüter in einer Weise erhöht hat, die eine Durchführung des Vertrages aus Sicht der REEG nicht mehr wirtschaftlich erscheinen lässt,
 - d) der Kunde die Wirtschaftsgüter einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten der REEG auf die Wirtschaftsgüter erschwert oder behindert,
 - e) der Kunde sein Unternehmen ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stilllegt oder das Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird,
 - f) ein etwaiges Nutzungsverhältnis des Kunden bezüglich der Anlage mit einem Dritten von dem Dritten gekündigt oder sonst von einer der Parteien dieses Nutzungsverhältnisses beendet wird,
4. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung dieses Vertrages gilt zugleich auch als Kündigung des zeitgleich abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Eine Kündigung dieses Vertrages durch eine der Parteien lässt Schadensersatzansprüche dieser Partei aufgrund des der Kündigung zugrundeliegenden Sachverhalts unberührt.
5. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung der Wirtschaftsgüter durch einen entsprechenden Lieferanten für die REEG oder für jedermann – unabhängig von einem Verschulden – unmöglich ist. Dies gilt entsprechend, wenn der REEG während des Lieferverzuges des Lieferanten der Wirtschaftsgüter den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag betreffend die Wirtschaftsgüter gegenüber dem Lieferanten erklärt oder insoweit vom Lieferanten Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Parteien vereinbaren die Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben. soweit nicht gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnungen Offenbarungspflichten bestehen.

2. Der Kunde behandelt die von REEG überlassenen Daten und Unterlagen sowie die im Rahmen des Projektes gewonnenen Daten und Erkenntnisse vertraulich und wird sie lediglich hausintern speichern und verarbeiten.
3. Beabsichtigt eine der Parteien, das Projekt bzw. Projektdetails zu Werbe- und/oder Referenzzwecken (z. B. Unternehmensbroschüre, Pressemitteilung) zu nutzen, wird sie die jeweils andere Partei hiervon unterrichten und mit ihr den Umfang der Veröffentlichung abstimmen.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung der Auftraggeberin gegenüber Forderungen auf die Vergütung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch eine Änderung dieser Bestimmung – sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Soweit dieser Vertrag von der Zukunftsgenossenschaft Hamburg eG unterzeichnet wird, verabreden die Parteien schon jetzt dieses Vertragskonvolut – soweit möglich – auf die regionale Energieeffizienzgenossenschaft zu übertragen, in deren räumlichen Bereich die Auftraggeberin ihren Sitz hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der REEG.

Anlagen

Anlage A1:	Nutzungs- und Gestattungsvertrag
Anlage A2:	Berechnung der erwarteten Energieeinsparungen
Anlage A3:	Beschreibung der zur Verfügung zu stellenden Wirtschaftsgüter
Anlage A4:	Regelung über die Wartung der von REEG installierten Anlage
Anlage A5:	Feststellung der erwarteten Energieeinsparungen

, den

Unterschrift Kunde

, den

Unterschrift REEG